

Die Entwicklung der Bürgergemeinden im Thurgau 1)

„Die Bürgergemeinden verwalten das Bürgergut und sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts“ 2)

(aus der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987)

Die Thurgauer Bürgergemeinden bilden gemäss Gemeindegesetz vom 5. Mai 1999 öffentlich-rechtliche Körperschaften auf dem Gebiet einer Politischen Gemeinde. Den Bürgergemeinden gehören die in der Politischen Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen an, die das Anteilsrecht am Bürgergut besitzen.

Politische Funktionen üben die Bürgergemeinden seit dem Gemeindegesetz von 1944 (in Kraft getreten am 1.1.1946) allerdings nicht mehr aus.

Die aktuelle Situation der Bürgergemeinden ist das Ergebnis eines über 200 Jahre dauernden Reduktions- und Entflechtungsprozesses: In den alten Dorfgemeinden bestimmten die im Ort verbürgerten Familien die Dorfpolitik allein. Die gemeinschaftlich genutzten Äcker, Allmenden, Wälder, Gebäude und Strassen der Gemeinden gehörten der Bürgerschaft. Fremde konnten zwar mit Bewilligung der Bürgerschaft im Dorf Wohnsitz nehmen und auch Grundbesitz erwerben, blieben aber als Hintersassen oder Ansassen von der politischen Mitsprache ausgeschlossen. Dies funktionierte so lange gut, als in den Dörfern die Ortsbürger mehr oder weniger unter sich blieben. Mit der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung veränderte sich aber ab dem 18. Jahrhundert die Zusammensetzung der Einwohnerschaft. Der starke Zuzug von Auswärtigen führte dazu, dass ein wachsender Anteil der Wohnbevölkerung zwar Dienste leisten und Abgaben entrichten musste, aber gleichwohl keinen Anteil hatte an den politischen Entscheidungen, da die alteingesessenen Familien allein über die Aufnahme in das Bürgerrecht entschieden und diesen exklusiven Kreis in der Regel klein hielten.

Als Reaktion auf diese Verhältnisse wurde 1798 mit der **Munizipalgemeinde** ein neuer Gemeindetyp neben der Dorf- bzw. Bürgergemeinde eingeführt, bei dem die politische Mitsprache nicht mehr an das Ortsbürgerrecht, sondern an das neue helvetische Staatsbürgerrecht gebunden war. Die Munizipalgemeinden übernahmen einen Teil der öffentlichen Aufgaben wie Nachtwache, Fremdenkontrolle, Truppenunterbringung etc., während die Regelung der dörflichen Alltagsgeschäfte in den Händen der Dorfgemeinden verblieben, darunter so zentrale Aufgaben wie das Rechnungswesen, das Bauwesen und die Aufnahme in das Bürgerrecht. Im Besitz der Dorfgemeinden (genauer: im Besitz der ortsansässigen Bürgerschaft) verblieben auch der gesamte Grund- und Waldbesitz sowie die Strassen und öffentlichen Liegenschaften. Im Lauf des 19. Jahrhunderts setzte sich das Einwohnerprinzip immer mehr durch.

Die Kantonsverfassung von 1849 brachte eine klare Trennung zwischen den Kompetenzen der Orts(bürger)gemeinden und Orts(einwohner)gemeinden. Die Ortsbürgergemeinden behielten ihren Besitz und erteilten weiterhin das Bürgerrecht und die Niederlassungsbewilligungen, die Ortseinwohnergemeinden übernahmen alle lokalen Aufgaben, und die nicht im Ort verbürgerten Einwohner erhielten zumindest in der Ortseinwohnerversammlung ein politisches Mitspracherecht.

1) Quelle: Vortrag von Angelus Hux, alt Bürgerschreiber der Bürgergemeinde Frauenfeld

2) Quelle: Staatsarchiv Thurgau

Die Ortseingewohnergemeinden hatten nun zwar alle lokalen Aufgaben zu erfüllen, der Besitz der Gemeinde und damit die Einkünfte aus dem Boden und dem Wald blieb aber in den Händen der Ortsbürger. Nach der Verfassung von 1869 wurde daher eine Güterauscheidung durchgeführt, aufgrund derer das rein bürgerlich genutzte Gut den Bürgergemeinden und das öffentlich genutzte Gut den Ortsgemeinden zugeteilt werden sollte. Die Bürgergemeinden traten daraufhin ab 1871 vor allem die Strassen und unproduktiven Liegenschaften ab, behielten aber gewisse Liegenschaften und den (damals wertvolleren) Wald in ihrem Besitz. Als öffentlich-rechtliche Korporationen behielten sie auch mit dem Gemeindeorganisationsgesetz von 1874 weiterhin die Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts.

Im Zuge der Güterauscheidungen 1871 traten über 100 Bürgergemeinden ihren gesamten Besitz an die Ortsgemeinden ab und gaben sich damit praktisch selbst auf. Als Körperschaften der ortsansässigen Ortsbürger blieben sie allerdings bestehen oder entstanden sogar wieder neu, da weiterhin Bürgerrechte erteilt wurden und mit den Einkaufssteuern sogar wieder kleine Bürgervermögen erspart werden konnte.

Die Verleihung des Bürgerrechts als letzte „politische“ Funktion verloren die Bürgergemeinden mit dem Gemeindereorganisationsgesetz von 1944 ebenfalls an die Ortsgemeinden. Ihre Haupt- und teilweise einzige Funktion besteht seither in der Verwaltung des Bürgerguts. Wer heute nach dem Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Politischen Gemeinde in die Bürgergemeinde aufgenommen werden will, kann sich dort einkaufen und damit das sogenannte Anteilsrecht erwerben.

Nach der Fusion verschiedener Politischen Gemeinden und deren Bürgergemeinden bestehen noch 56 Bürgergemeinden. Diese sind im Verband der Thurgauer Bürgergemeinden zusammengeschlossen.

Die Bürgergemeinde Steckborn

Die Bürgergemeinde Steckborn verwaltet rund 306 ha Wald auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Steckborn. Weiter gehört ihr das unter Bundesschutz stehende Alte Rathaus, eine Landparzelle im Schützengraben, sowie mehrere Wiesen- und Ackerflächen. Die Bürgergemeinde betreut in ihrem Wald auch den Ruhewald Steckborn.

Eines der wertvollsten Archive im Thurgau ist das der Bürgergemeinde Steckborn. Darin sind unter anderem auch Dokumente aufbewahrt, die vor der Gründung der Eidgenossenschaft entstanden sind. Als öffentliches Gedächtnis dient das Archiv aufgrund von Originaldokumenten sehr gut der historischen Forschung.

Die Bürgergemeinde geht haushälterisch mit ihrem Bürgergut um. Eine besondere Sorgfalt und Pflege lässt sie dem historischen Alten Rathaus angedeihen und investiert viel Geld in den Erhalt dieses touristischen Bijous.

Die Bürgergemeinde erbringt zugunsten des Gemeinwesens verschiedene uneigennützige Leistungen, auf die sie stolz ist.